

RECHTLICHE GRUNDLAGEN für die Arbeit des AfG

Universitätsgesetz 2002 (UG)

Das Universitätsgesetz regelt die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen des Arbeitskreises als ein Gremium, das Diskriminierungen aufgrund der im Bundesgleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale entgegenzuwirken hat. Darüber hinaus werden einige Rechte und Pflichten des Arbeitskreises konkret normiert, z. B. in Hinblick auf die Betreuung von Personalverfahren oder auch die Kontrolle der Einhaltung der Frauenquote in Kollegialorganen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128#>

Bundesgleichbehandlungsgesetz (B-GIBG):

Das Bundesgleichbehandlungsgesetz legt fünf Merkmale fest, aufgrund derer eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung unzulässig ist: Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion oder Weltanschauung, und sexuelle Orientierung. Darüber hinaus definiert und verbietet es (sexuelle) Belästigung. Neben einem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot enthält es auch einen Abschnitt zur Förderung von Frauen, in dem die sogenannte Vorrangklausel normiert ist.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>

Frauenförderungsplan (FFP) der Akademie der bildenden Künste Wien

Der Frauenförderungsplan ist Teil der Satzung der Akademie und regelt unter anderem die konkrete Zusammensetzung des Arbeitskreises (Anzahl und Art der Mitglieder) sowie Details zu den Rechten des Arbeitskreises in Personalverfahren. Darüber hinaus enthält er Bestimmungen zur besonderen beruflichen Förderung von weiblichen Beschäftigten an der Akademie. Er wird voraussichtlich im Studienjahr 2019/2020 neu und geändert verabschiedet, erstmalig gemeinsam mit einem **Gleichstellungsplan**.

<https://www.akbild.ac.at/Portal/organisation/uber-uns/Satzung/Frauenfoerederungsplan/frauenfoerederplan-der-akademie-der-bildenden-kuenste-wien>

Antidiskriminatorische Betriebsvereinbarung (aBV) der Akademie der bildenden Künste Wien

Die aBV gilt für alle Beschäftigten und Studierenden sowie Bewerber_innen und Absolvent_innen der Akademie. Sie erweitert den Diskriminierungsschutz des B-GIBG, indem sie Benachteiligung, Ungleichbehandlung, Bossing, Mobbing und Staffing definiert und diese alle verbietet. Darüber hinaus wird in der aBV ein akademie-internes Beschwerdeverfahren vor der (hausinternen) Arbeitsgruppe gegen Diskriminierung und Benachteiligung (AGDB) festgelegt.

<https://www.akbild.ac.at/Portal/organisation/uber-uns/dokumente/betriebsvereinbarungen/antidiskriminierung>